

An den
Herrn Bundeskanzler
Werner Faymann

Per E-Mail:

Betrifft: Stellungnahme des Datenschutzrates

zur anzustrebenden Beteiligung der Republik Österreich am

- 1. irischen Vorabentscheidungsverfahren zur Frage der Grundrechtskonformität der EU-Vorratsdatenspeicher-Richtlinie sowie**
- 2. am deutschen Vertragsverletzungsverfahren betreffend Nichtumsetzung der Vorratsdatenspeicher-Richtlinie**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 213. Sitzung am 30. Juli 2012 **einstimmig beschlossen**, zu diesen Themen folgende Stellungnahme abzugeben:

Aktuell bereitet die EU-Kommission einen Änderungsvorschlag zur sog. Vorratsdatenspeicher-Richtlinie (RL 2006/24/EG) mit dem Ziel der Stärkung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre vor. Das Instrument als solches wird dabei anscheinend generell nicht in Frage gestellt. Angesichts des Widerstandes vieler Mitgliedstaaten erscheint es zudem fraglich, ob tatsächlich substantielle Verbesserungen im Sinne einer verhältnismäßigen Ausgestaltung erreicht werden können.

Am 11. Juni 2012 hat der Irische High Court dem Europäischen Gerichtshof Vorabentscheidungsfragen vorgelegt, welche auf die Klärung der Grundrechts- bzw. Menschenrechtskonformität der Vorratsdatenspeicher-Richtlinie abzielen.

Unabhängig davon hat die Europäische Kommission am 11. Juli 2012 beim Europäischen Gerichtshof Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen teilweiser Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der besagten Richtlinie eingebracht.

Für die Republik Österreich eröffnet sich mit den eingangs erwähnten Verfahren die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Verfahrensbeteiligung aktiv einzubringen. Abgesehen von der Frage nach der grundsätzlichen Zulässigkeit des Instruments der Vorratsdatenspeicherung könnte sie – insbesondere mit Blick auf die Erfahrungen bei der innerösterreichischen Umsetzung – zu einer äußerst grundrechtsschonenden Ausgestaltung des Instruments beitragen.

Anregung des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat, welcher sich bereits in einer Mehrzahl von Stellungnahmen kritisch-ablehnend mit dem Instrument der Vorratsdatenspeicherung auseinandergesetzt hat,¹ empfiehlt daher nachdrücklich, **die österreichische Bundesregierung möge von der Möglichkeit einer Teilnahme an den genannten Vorabentscheidungsverfahren Gebrauch machen und auf eine grund- und menschenrechtskonforme Auslegung der damit angesprochenen EU-Rechtsnormen hinwirken.**

31. Juli 2012
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt

¹ Vgl. dazu die Beschlüsse des Datenschutzrates vom 2. September 2002, GZ 817.222/006-DSR/2002, vom 20. Oktober 2005, GZ 817.222/0010-DSR/2005, vom 16. Mai 2007, GZ BKA-817.304/0003-DSR/2007, sowie vom 14. Jänner 2010, BKA-817.386/0003-DSR/2010.